

Kreis-Blatt

für den Kreis Gr. Werder

Bezugspreis monatlich 1,50 Danziger Gulden.

Nr. 10

Neuteich, den 12. März

1925

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1.

Maul- und Klauenseuche.

Viehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichs-gesetzblatt Seite 519) folgendes bestimmt:

§ 1.

Nachdem unter dem Rindviehbestande des Hofbesizers Eduard Woelfe in Schönsee der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche amtstierärztlich festgestellt ist, werden

- a) ein Sperrbezirk, umfassend die geschlossene Ortschaft Schönsee nördlich der Chaußee Ladelopp-Schöneberg,
- b) ein Beobachtungsgebiet, umfassend alle übrigen zur Gemeinde Schönsee gehörigen Ländereien und Gehöfte, sowie das Gebiet welches innerhalb der folgenden Grenzen liegt: im Norden Schönberger Dorflut, im Osten nach Süden Linau und Damerauer Dorflut bis zur Straße Ladelopp-Schöneberg, im Süden von der Damerauer Dorflut Straße Ladelopp-Schöneberg bis zur Schöneberger Dorflut, im Westen Schöneberger Dorflut

gebildet.

§ 2.

Auf das Sperr- und Beobachtungsgebiet findet die Viehseuchepolizeiliche Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 18. April 1914 (abgedruckt im Sonderpreisblatt Nr. 46 für 1921) Anwendung.

§ 3.

Diese Viehseuchepolizeiliche Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden, wenn sie vorsätzlich geschehen, gemäß § 74 Absatz 1 Nr. 3 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzblatt Seite 519) mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe von 30 bis zu 6000 G, im übrigen auf Grund des § 76 Ziffer 1 a. a. O. bis zu 300 G oder mit Haft bestraft.

Ciegenhof, den 7. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 1a.

Herdbuchauktion.

Infolge Auftretens der Maul- und Klauenseuche im hiesigen Kreise sind vom Senat — Gesundheitsverwaltung — für die Abhaltung der Zuchtviehauktion der Danziger Herdbuchgesellschaft am 18. d. Mts. unter anderem die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt:

- 1.) Der Auftrieb von Klauentieren zur Auktion aus Sperr- und Beobachtungsgebieten darf nicht erfolgen.
- 2.) für diejenigen Gehöfte der Ortschaften Schöneberg, Neumünsterberg, Neunhuben und Ladelopp, aus welchen Klauentiere der Auktion zugeführt werden sollen, ist eine durch den zurändigen Regierungs- und Veterinärarzt Dr. Thoms in Ciegenhof vorzunehmende Einzeluntersuchung des gesamten Klauentierbestandes vorgeschrieben.

Ciegenhof, den 10. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 2.

Bekanntmachung.

Durch Bekanntmachung vom 3. Mai 1893 (Amtsblatt 1893, Seite 213, Ziffer 350) ist in der **großen Linau** die Gewässerstrecke 100 m südlich von der Südspitze der Insel bei Seiershorst bis 100 m nördlich von der Südspitze der Insel, also eine Strecke von 400 m Länge und etwa 200 m Breite von Ufer zu Ufer

für die Zeit vom 1. April bis einschl. 15. September j. Js. zu einem **Laichschonrevier** erklärt worden.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ändere ich hierdurch die Grenzen dieses Schonreviers dahin ab, daß letzteres fortan während der vorgenannten Zeit auf den westlichen Einuarum beschränkt bleibt, der östlich von der Insel gelegene Arm dagegen für den Fischfang gänzlich freigegeben wird.

Die neuen Grenzen des Laichschonreviers werden durch Tafeln mit entsprechender Aufschrift kenntlich gemacht.

Danzig, den 26. Februar 1913.

Der Regierungs-Präsident.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht unter Hinweis darauf, daß gemäß § 127, Ziffer 6 des Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 bei Zuwiderhandlung eine Bestrafung bis zu 300,— G bezw. Haft erfolgt.

Ciegenhof, den 2. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 3.

Aufenthaltsermittlung.

Die Herren Gemeinde- und Gutsvorsteher werden ersucht, festzustellen und binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob ein Melker Paul Sadowski dort wohnhaft ist, eventl. wohin sich derselbe abgemeldet hat. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Ciegenhof, den 9. März 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 4.

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat Februar 1925.

Die Herren Ortsvorsteher, soweit säumig, werden hiermit zur Vermeidung namentlicher Erinnerung durch das Kreisblatt an **umgehende** Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für Monat Februar erinnert.

Der Steuerbetrag ist gleichzeitig an die hiesige Kreis-Kommunalkasse abzuführen.

Ciegenhof, den 7. März 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des
Kreises Gr. Werder.**

Nr. 4a

Erinnerung betr. Lohnsummensteuer für Monat Januar 1925.

Die Herren Ortsvorsteher in:

Altmünsterberg, Altendorf, Seiershorst, Blumstein, Damerau, Eichwalde, Grenzdorf A, Jankendorf, Kiebau, Mielenz, Montauerforst, Neulanghorst, Neustädterwald, Pleghendorf, Reiland, Schönau, Schöneberg, Schönhorst, Stadtfelde, Ciegenhagen, Crampenau, Vogtei, Wernersdorf und Zeyer

werden bei Vermeidung kostenpflichtiger Erinnerung nochmals an Einreichung des Verzeichnisses der Lohnsummensteuer für Monat Januar **bis spätestens zum 20. d. Mts.** erinnert.

Der Eingang des Steuerbetrages wird gleichfalls bestimmt in der vorgenannten Frist erwartet.

Ciegenhof, den 9. März 1925.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses des
Kreises Gr. Werder.**

Nr. 5.

Zählkartenformulare für Standesämter.

Das statistische Amt der freien Stadt Danzig hat Herrn Medizinalrat Dr. Mangold in Ciegenhof einen größeren Posten Zählkartenformulare überwiesen. In Zukunft sind deshalb alle Zählkartenformulare nur noch beim Kreiswohlfahrtsamt oder am besten unmittelbar bei Herrn Medizinalrat Dr. Mangold anzufordern.

Ciegenhof, den 9. März 1925.

Kreiswohlfahrtsamt.

Nr. 5 a.

Ehefähigkeitszeugnisse für preußische Staatsangehörige.

Nach einem Erlaß des Herrn preußischen Ministers des Innern vom 16. 1. d. Js. — Ie 1063 — ist zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses für preußische Staatsangehörige, die im Auslande, also auch im Danziger Staatsgebiet, eine Ehe eingehen wollen, vom 1. April 1925 ab nicht mehr die Ortspolizeibehörde, sondern der Standesbeamte zuständig. Die örtliche Zuständigkeit des Standesbeamten wird bestimmt durch den Wohnsitz, den der Antragsteller in Preußen gegenwärtig hat oder zuletzt gehabt hat, falls durch den Wohnsitz, den seine Eltern zuletzt in Preußen hatten, und wenn es

auch daran fehlt, durch den preußischen Ort, in dem der Vater oder die uneheliche Mutter geboren ist. Ist dieser Ort zur Zeit nicht mehr preußisch, so ist der Standesbeamte des preußischen Standesamts I in Berlin zuständig. Bestehen über die Zuständigkeit Zweifel, insbesondere weil mehrere Standesämter derselben Gemeinde in Frage kommen, so bestimmt die nächste gemeinsame Aufsichtsbehörde (§ 154 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883, G. S. S. 237) allgemein oder im Einzelfall den zuständigen Standesbeamten.

Für Danziger Staatsangehörige, die im Auslande eine Ehe eingehen wollen, ist zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses nach wie vor die Ortspolizeibehörde zuständig. Ich verweise diesbezüglich auf die Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Danzig vom 27. 4. 1920 — veröffentlicht im Kreisblatt von 1920 Nr. 14 — sowie meine Rundverfügung an die Herren Amtsvorsteher vom 16. 10. 1922 — veröffentlicht im Kreisblatt von 1922 Nr. 42 —.

Tiegenhof, den 9. März 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses des Kreises Gr. Werder.

Nr. 6.

Pflegestelle.

Im Kreisjäuglingsheim Neuteich ist 3 St. ein Platz zur Aufnahme 1 Kindes frei. Das monatliche Pflegegeld beträgt 20,— G. Anträge auf Gewährung einer Pflegestelle sind hierher zu richten.

Tiegenhof, den 9. März 1925.

Wohlfahrtsamt des Kreises Gr. Werder.

Nr. 7

Geflügelcholera.

Unter dem Hühnerbestande des Käseriepächters Bernet in Zeyersvorderkampen ist amtstierärztlich Geflügelcholera festgestellt.

Tiegenhof, den 5. März 1925.

Der Landrat.

Nr. 8.

Bestätigung von Gemeindevorstehern usw.

Auf Grund der gemäß dem Gesetz vom 4. 4. 1924 stattgehabten Wahlen sind als Gemeindevorsteher, Schöffen und stellvertretende Schöffen von mir bestätigt worden:

Nr.	Gemeinde	a. Gemeindevorsteher b. } Schöffen c. } d. stellv. Schöffen			Angabe ob Neuwahl oder Wiederwahl
		Zuname	Vorname	Stand	
1	2	3	4	5	6
1	Vierzehnhuben	a. Esau b. Epp c. Koffowski d. Janßen	Peter Hermann Friedrich Jacob	Hofbesitzer	Wiederw. Neuwahl

Tiegenhof, den 9. März 1925.

Der Landrat als Vorsitzender des Kreis Ausschusses

Dr. Kramer.

Nr. 9. Besetzung freier Schulstellen.

Demnächst sind zu besetzen in:

Jungfer, evangl. Lehrerinstelle,
Bürgerwiesen, evangl. Lehrerinstelle,
Schüddelkan, alleinige evangl. Lehrerinstelle,
Schiewenhorst
Ohra, evangl. Lehrerinstelle. "Befähigung" für Turnunterricht erforderlich,
Ohra, kath. Lehrerinstelle.

Wenau, all. kath. Lehrerinstelle.

Bewerbungen bis zum 25. III. 1925 an den Senat, Schulabteilung, auf dem Dienstwege.

Tiegenhof, den 5. März 1925.

Der Landrat.

Stückkalk

eingetroffen

Baugeschäft Schallhorn, Neuteich.

Telefon Nr. 248.

Telefon Nr. 248.

Zum neuen Schuljahr empfehlen wir:

Heimat-Fibel

für das I. Grundschuljahr

Haus und Heimat

Lesebuch f. II. Grundschuljahr

Mein Heimatland

Lesebuch f. d. III. u. IV. Grundschuljahr

Bidders-Rechenhefte

Heft II, III, IV u. V.

H. Harms

Billige Atlashefte

zur Erdkunde Heft I, II u. III.

Buchhandlung

R. Pech, Neuteich.

Zur bevorstehenden

Nachreichung der Waagen

empfehle ich mich zu sämtlichen

Reparaturen

mit sofortiger Nachreichung.

M. Neubauer,

Waagenbauer, Neuteich.

Alle

Buchbinderarbeiten

wie

Bilder-

Einrahmungen

werden in unserer Buchbinderei sauber und billigt ausgeführt.

R. Pech & Richert, Neuteich.